

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 12 (1836)
Heft: 5

Artikel: Jahresbericht an die Synode
Autor: Frei
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s

M o n a t s b l a t t.

Nro. 5.

Mai.

1836.

„Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden.“ Damit entschuldigen sich viele fahrlässige und träge Menschen, welche ihr Geschäft nicht treiben mögen und schon müde sind, ehe sie recht anfangen. Mit dem Rom ist es aber eigentlich so zugegangen. Es haben viele fleißige Hände viele Tage lang vom frühen Morgen bis zum späten Abend unverdrossen daran gearbeitet und nicht abgelassen, bis es fertig war, und der Hahn auf dem Kirchthum stand. So ist Rom entstanden. Was du zu thun hast, mach's auch so! Hebel.

Jahresbericht an die Synode von Decan Frei.

Ist es nicht ein Versehen, daß ich angefangen habe, Sie in unserer jährlichen Synode zu einem Rückblicke auf die Veränderungen in Kirche und Schule unsers Cantons einzuladen? Es liegt an Ihnen, dießfalls andere Verfügungen zu treffen; ich selber bin von der Ansicht noch nicht zurückgekommen, daß ein Theil unserer Zeit nicht unzweckmäßig durch solche Mittheilungen in Anspruch genommen werde. In den allgemeinen Bericht läßt sich jedes Mal ganz füglich der Aufschluß über den Erfolg unserer Anträge an die Obrigkeit in der vorjährigen Synode, den ich Ihnen schuldig wäre, verweben; wenn dann dieser Theil meiner Mittheilungen auch manche Dinge enthält, die Ihnen bereits bekannt waren, so gibt doch ihre Zusammenstellung ein besseres Bild der Zeit, als die vereinzelter Figuren desselben, die im Laufe des Jahres nacheinander an uns vorüberzogen, und vielleicht irre ich mich nicht, wenn ich glaube, es finden sich immerhin in solchen Uebersichten für Jeden auch solche Erinnerungen, die bei ihm dem Erlöschen nahe waren.

Wo der Jahresbericht auf die einzelnen Gemeinden übergeht, möchte ich ihn nicht bloß zweckmäßig, sondern wahrhaft nothwendig nennen. Wir leben nun einmal in Verhältnissen, bei denen ein großer Theil der Fortschritte in Kirche und Schule nicht sowol von Oben herab allgemein angeordnet werden kann, als in thätigern, glücklichen Gemeinden erst in's Leben gerufen werden muß, um sich dann durch den Einfluß des Beispiels auch auf andere Gemeinden auszudehnen; ich kenne aber keine andere Gelegenheit, wo die Kunde von solchen Fortschritten nach allen Gemeinden verbreitet und überall ein Samenkorn zeitgemäßer Verbesserung werden könnte.

Die allgemeinen Veränderungen, welche das vergangene Jahr in kirchlicher Hinsicht uns gebracht hat, sind nicht zahlreich. Der Wunsch der Synode, daß der Charfreitag in der Reihe unserer Feiertage nicht länger so auffallend zurückgesetzt bleibe, sondern künftig ein Communiontag und somit den höchsten Festen völlig gleichgestellt, die Feier des Hohen Donnerstags hingegen auf eine Vorbereitungs predigt beschränkt werde, ist zwar im großen Rathe zur Sprache gebracht worden; es hat aber derselbe noch keine Anträge an die betreffende höhere Behörde beschlossen. — Auch über einen zweiten Wunsch der Synode, daß nämlich Edicte und Kundmachungen, die sich nicht auf die Kanzel eignen, künftig außer der Kirche verlesen werden möchten, ist im großen Rathe noch kein bestimmtes Ergebnis zustande gekommen. — Dem Wunsche hingegen, daß in Folge der neuen Zusammensetzung des Ehegerichts, welche die meisten Geistlichen aus dieser Behörde entfernt hat, allen betreffenden Pfarrämtern die ehegerichtlichen Urtheile über die Fälle, die aus ihren Gemeinden eingeleitet wurden, amtlich mitgetheilt werden möchten, ist sogleich entsprochen worden. — Auch das von der Prosynode gewünschte Reglement, wie es mit den durch die Verfassung gefoderten Wahlfähigkeitsscheinen für anzustellende Geistliche gehalten werden soll, ist ausgefertigt worden und bereits in Kraft erwachsen. Der große Rath beauf-

tragte die Schulcommission mit dem Entwurfe, den er, nach einigen unwesentlichen Veränderungen, zur provisorischen Vorschrift erhob, die seither vom zweifachen Landrathe die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten hat. Die wichtigste Veränderung, die im großen Rathe an dem Entwurfe der Schulcommission vorgenommen wurde, besteht darin, daß die Prüfung und Ordination nicht bloß auf schweizerische theologische Lehranstalten beschränkt wird, wie die Schulcommission es vorgeschlagen hatte. Man hat das Reglement allzu streng finden wollen; Sie werden sich aber bei genauer Prüfung desselben bald überzeugen, daß es nur solche Bedingungen enthält, die bei den theologischen Lehranstalten der Schweiz schon vor unserm Reglement aufgestellt waren. Da es solche Anstalten gab, an denen man meinte, es sei für Außerrhoden jedes Subject gut genug, so wird es Niemand bedauern, daß ihr Schleichhandel mit Stümpfern bei uns keinen Absatz mehr finden kann. Am wenigsten haben Sie bei dem neuen Reglement einen übertriebenen Einfluß des Decans zu besorgen, da er für sich durchaus keine andere Vollmacht hat, als den Text für die gefoderte Predigt und das Thema für die vorgeschriebene theologische Abhandlung zu bestimmen; diese beiden Arbeiten sind der Schulcommission vorzulegen, und es ist demnach schon aus diesem Grunde nicht zu besorgen, daß der Decan seine Vollmacht dießfalls mißbrauchen werde, weil er vor der Schulcommission mit unangemessenen Aufgaben sich selbst mehr, als den Candidaten bloßgeben mußte.

Nachdem der große Rath im Weinmonat alle bisher üblichen Titulaturen in den Sitzungen abgeschafft hatte, so fand man auch die fernere Beibehaltung des vorgeschriebenen Epitheton „fromme und weise“ in der sonntäglichen Fürbitte für Landammann und Rath nicht weiter angemessen. Auf den Antrag eines Mitgliedes des großen Rathes ließ zuerst H. Pir. Zürcher in Wolfthalen es abgehen; andere Geistliche, besonders hinter der Sitter, folgten bald nach, während noch andere einen förmlichen Beschluß der betreffenden

Behörde abwarten wollten. Die Ungleichheit fiel auf; es wurden auch andere Aenderungen in der Agende, besonders die Weglassung des Wortes „christlich“ in der Fürbitte für die Gemeinde, die auf drei Kanzeln hinter der Sitter aufgekomen war, besprochen. Im Christmonat beschloß der große Rath, es solle die Durchsicht der Kirchengebete zum Zweck einer angemessenen Verbesserung derjenigen Commission zugewiesen werden, welche die vorjährige Synode zur Entwerfung der Synodalstatuten bestellt hatte. Diese Commission besprach verschiedene Aenderungen, welche Ihnen heute vorgelegt werden sollen; auf ihren Antrag beschloß der große Rath die unverzügliche provisorische Einführung einer neuen Fürbitte im Sonntagsgebete vor der Predigt. Es wird übrigens wol auf alle solchen Aenderungen eine zu große Wichtigkeit gelegt. Ein erhöhtes kirchliches Leben wird uns hofentlich dahin bringen, daß alle stehenden Kirchengebete aufhören und in vorgeschriebenen Formularen hiefür ebensowol Krücken für Geistesarme gefunden werden, als in den Postillen Karls des Großen für die Predigt.

In Urnäschen wollten einige Particularen den Pfarrer an der Frühlingskirchhöre ins Mehr bringen, und schienen dabei von der Ansicht anzugehen, daß solche jährlichen Wahlen durch den 8. Artikel der Verfassung vorgeschrieben seien. Die Vorsteher konnten diese Ansicht nicht theilen, und jene Particularen wandten sich daher mit ihrem Begehren an den großen Rath. Dieser gab dem betreffenden Artikel der Verfassung mit großer Mehrheit die Auslegung, es schreibe derselbe keineswegs vor, daß der Pfarrer alljährlich ins Mehr genommen werden müsse, und es könne dieses also nur geschehen, wenn die Kirchhöre selbst, also die Mehrheit der Bürger, es beschließe; es sei demnach, wenn ein einzelner, oder mehrere stimmfähige Bürger verlangen, daß der Pfarrer ins Mehr genommen werde, zuerst die Vorfrage an die Kirchhöre zu stellen, ob dieß geschehen solle; jedenfalls aber müsse, wenn über diese Frage zu entscheiden sei, dieselbe wenigstens acht

Tage vorher der Gemeinde bekannt gemacht werden, wie dieß nach Vorschrift der Verfassung auch bei andern Geschäften der Fall sei. *)

Den Uebergangspunct von der Kirche zur Schule bilden am füglichsten die Sitten- und Policeigesetze, die von der Revisionscommission im Fortgange der Verbesserung unser Landbuche ausgearbeitet und neulich von der Landsgemeinde größtentheils angenommen worden sind. Sie beziehen sich, wie das Landmandat, das sie nach künftigen Ergänzungen größtentheils ersetzen werden, vielfach sowol auf die Wirksamkeit der Kirche, als auf diejenige der Schule. Dem Grundsätze meiner Jahresberichte gemäß, habe ich hier nur die Veränderungen zu berühren, die sie in unsere Gesetzgebung gebracht haben. Der Charakter dieser Veränderungen besteht hauptsächlich darin, daß die Gesetze, die sich auf Kirchlichkeit, und zum Theil auch diejenigen, die sich auf Sittlichkeit beziehen, milder, diejenigen hingegen, welche die Schule betreffen, durchgängig, in Uebereinstimmung mit den allmählig aufgetretenen Uebungen, strenger geworden sind. In Vergleichung mit der neuesten Bearbeitung des Landmandats vom Jahre 1830, mit dem Landbuche und andern in Kraft bestehenden Verordnungen bieten sich uns folgende Verschiedenheiten dar. Die frühern Bestimmungen des Landmandates gegen „Bekanntmachung und Ausbreitung aller Lehren und Meinungen, welche mit den Grundsätzen unserer evangelisch-reformirten Kirche im Widerspruche sind,“ sowie diejenigen gegen „sogenannte Neulehrer, welche Versammlungen halten und Grundsätze verbreiten, die mit der christlichen Religion unvereinbar sind, und der gesellschaftlichen Ordnung Gefahr bringen könnten“ und gegen „Personen, die den Gottesdienst und das heilige Abendmahl beharrlich versäumen, sind weggeblieben, und es enthalten also die neuen

*) Amtsblatt 1836, S. 121 ff.

Gesetze gar nichts mehr, das sich auf die religiösen Dissenters bezieht und dieselben anfechten würde. — Die policeilichen Verordnungen über Handhabung der Ordnung und anständige Kleidung in den Kirchen, die Ausschließung der Minderjährigen als Taufzeugen, und Alles, was sich auf den Confirmandenunterricht bezog, ist ebenfalls weggelassen worden; vielleicht geschah dieß darum, weil man diese Punkte in das Gebiet der Verordnungen zählt, welche in der Befugniß des zweifachen Landrathes liegen. — Das Gesetz über Sonntagsfeier ist bei veränderter Abfassung dem Wesen nach das gleiche geblieben, und alle anscheinenden Milderungen desselben für Reiten, Fahren und Arbeiten waren eigentlich schon im Landmandate von 1830 enthalten; für den Betttag und die Communiontage ist das neue Gesetz sogar durch eine bestimmtere Abfassung strenger geworden, denn nach dem Buchstaben des frühern Artikels war das Reiten und Fahren auch an Festtagen nicht bloß in dringenden Fällen, sondern überhaupt, wenn es nur den öffentlichen Gottesdienst nicht störte, nicht verboten. Eine wirkliche Milderung finden wir nur in einem folgenden Artikel, der das Wirthen an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes betrifft. An Sonntagen wird daselbe nicht mehr, wie in den bisherigen Mandaten, während des Gottesdienstes überhaupt, sondern nur, wenn es während der Vormittagspredigt geschieht, gestraft, und die Strafe für verbotenes Wirthen an Sonn- und Festtagen ist von 6 fl. für Wirth und Gäste auf 3 fl. für jene und 2 fl. für diese herabgesetzt worden. Im neuen Gesetze ist zwar das Zielschießen an Sonn- und Festtagen völlig weggelassen worden; es bleibt aber wahrscheinlich einem künftigen Gesetze, welches diese Uebungen überhaupt regeln soll, vorbehalten, auch hierüber Bestimmungen aufzustellen. — So werden wir auch die frühern Bestimmungen über die Ehe, und was zu deren Gültigkeit erfordert werde, und zum Theil diejenigen über die Ehegaumer, ohne Zweifel in den Ehesatzungen ersetzt finden. — Aus den Strafbestimmungen über fleischliche Vergehungen ist die Strafe des frühen Bei-

schlaß ganz wegfallen; die Buße für Hurerei ist von 8 fl. für die Mannsperson und 5 fl. für die Weibsperson auf 10 fl. für jedes der beiden, nebst wenigstens 11 fl., welche der Schwängerer an die Kindbettkosten zu entrichten hat, erhöht, im ersten Wiederholungsfalle nunmehr von früherer Unbestimmtheit auf 20 fl. festgesetzt, für weitere Wiederholungsfälle aber, entgegen der bisherigen Unbestimmtheit, in's Criminalgesetz und vor die höchste Instanz verwiesen worden. Hingegen ist die Bestimmung, daß solche Vergehen schon in Folge des ersten und einzigen Falles zeitlebens von allen öffentlichen Stellen ausgeschlossen, dahin gemildert worden, daß nach 10 Jahren des ersten und einzigen Falles von selbst und ohne Einschreiten der Behörden volle Rehabilitation eintritt; wenn nach erfolgter Schwängerung die eheliche Verbindung durch Krankheit oder Tod gehindert wird, so fällt überhaupt jede Strafe weg. — In die Kategorie der Milderungen gehört ferner, daß der Verkauf und die Verpfändung der Bibel und der Kirchenbücher nicht mehr verboten, ferner das erlaubte Wirthen von 10 Uhr Abends bis 11 Uhr verlängert worden ist, und daß die Wirthshausverbote für criminell Abgestrafte nirgends mehr zum Vorschein kommen.

Als schärfere Bestimmungen in dem neuen Gesetze in sittlicher Hinsicht haben wir noch zu bezeichnen, daß der Artikel über beharrliche Beschimpfungen strenger geworden ist; daß die körperlichen Mißhandlungen schwerern Bußen unterliegen, und auch die Veranlassung, sowie die Zeugen solcher Frevel, wenn sie dieselben nicht anzeigen, gestraft werden; daß auch Frevel gegen das Eigenthum bei Strafe den Behörden von Jedermann, der Kenntniß von denselben hat, angezeigt werden müssen; daß die Gemeindsbehörden einen entschiedenen Einfluß auf die Erneuerung der Wirthschaftsbewilligungen bekommen haben, und wiederholte Uebertretung der Wirthschaftspolizei oder die Nichtbezahlung schuldiger Bußen nunmehr bestimmt von dieser Erneuerung ausschließen; daß ein besonderer Artikel der Trunkenheit mit ernsthaften Strafen entge-

gentritt, Trunkenbolde zur Bevogtigung verurtheilt, und auch über Wirthe, die anerkannten Trunkenbolden über Bedürfnis, oder schon Betrunknen noch mehr zu trinken geben, Geldbußen verhängt werden; daß unter dem Namen roher und unsittlicher Reden endlich einmal auch die heillosen Zoten, zudem aber auch die unzüchtigen Lieder im mildesten Falle eine Strafe von 2 bis 5 Gulden zu erwarten haben; daß die sogenannten Tanz- oder Lichtspinnen und Winkelstubeten gänzlich verboten werden, und, wer solche duldet, 10 Gulden, wer daran Theil nimmt, 2 Gulden büßen soll; daß ähnliche Zusammenkünfte im Freien bei einer Strafe von 2 Gulden nicht über das Betläuten hinaus verlängert werden dürfen; daß endlich Thierquälereien nicht mehr bloß obenhin mit Verantwortung und angemessener Strafe, sondern selbst in leichtern Fällen mit einer bestimmten Buße von 2 — 5 Gulden, bei erschwerenden Umständen mit einer solchen von 5 — 20 fl. bedroht und im Wiederholungsfalle vor die oberste richterliche Instanz gewiesen werden. — Mit Bedauern wird man in einem der letzten Artikel sehen, daß der Gesetzgeber auch in unserm Lande Strafbestimmungen gegen Sündenwinkel, in denen liederliche Weibspersonen zur Betreibung der Unzucht aufgenommen werden, oder Unterschlauf finden, nöthig gefunden hat.

Noch bleiben die Gesetze, die in entschiedenem Zusammenhange mit der Sittlichkeit stehen, durch neue Bestimmungen über das Tanzen und Spielen zu ergänzen, da die beiden hierauf bezüglichen Artikel von der Landsgemeinde verworfen worden sind. Einstweilen bestehen also dießfalls die alten Verordnungen, zu denen in den neuen Gesetzen nur eine neue Abstufung und theilweise Schärfung der Strafe für Lotterien, die Verpflichtung der Vorsteher, solche zu unterdrücken und die Unternehmer der Behörde anzuzeigen, sowie das gänzliche Verbot des Tanzens bei Reifwirthen hinzugekommen sind.

Für die Erziehung überhaupt und die Schule besonders

ist der von der Landsgemeinde leider mit nicht starker Mehrheit genehmigte 3. Artikel der wichtigste, indem er die allmählig aufgekommene Uebung, Schulversäumnisse nach fruchtloser Warnung zuerst durch den Gemeinderath, dann durch den kleinen Rath und endlich durch die oberste richterliche Behörde zu ahnden, zum Gesetz erhebt, und die erste Instanz solche Versäumnisse um 1 — 5 fl., die zweite um 5 — 10 fl., die dritte um 10 — 20 fl., oder auf andere angemessene Weise zu strafen berechtigt, Zugleich verpflichtet er die Vorsteher, arme Eltern so zu unterstützen, daß es denselben möglich werde, ihre Kinder nach Vorschrift in die Schule zu schicken.

Die Buße für Wirth, welche unerwachsenen Knaben und Mädchen ohne Vorsein solcher ältern Personen, deren Aufsicht sie anvertraut sind, zu trinken geben, ist von 4 auf 5 fl. gesteigert, hingegen die frühere Buße für solche Knaben und Mädchen selbst übergangen worden.

So viel über die Sitten- und Policeigesetze in ihrer Beziehung auf Kirchlichkeit, Sittlichkeit und Jugendbildung.

Im Gebiete der Schule bleibt uns noch die vorjährige Visitation und das Seminar zu berühren übrig. Die Visitation aller außerrothdischen Schulen, die im vergangenen Jahre vom großen Rathe angeordnet wurde, hat vor allen frühern den wesentlichen Vorzug gehabt, daß der gleiche Inspector alle Schulen besuchte, und also alle mit gleichem Auge gesehen und nach gleichen Grundsätzen beurtheilt worden sind. Daß H. Pfr. Weishaupt es durchgesetzt hat, alle 77 Schulen im gleichen Sommer zu inspiciren, muß unsere Anerkennung seiner schweren Arbeit erhöhen. Seinen Bericht werden wir noch im Laufe dieses Jahres in doppelter Gestalt empfangen. Sehr ausführlich, mit vollständiger Beantwortung der zahlreichen ihm mitgegebenen Fragen, wird er ihn für die Schulcommission und das Landesarchiv bearbeiten, und aus diesem können ihn auch die Vorsteher empfangen, welche die umfassende Darstellung ihres Schulwesens zu lesen

wünschen. Gebrängter wird ein anderer Bericht werden, der für den großen Rath bestimmt ist und dem gesammten Publicum durch den Druck mitgetheilt werden soll. In diesem Berichte werden besonders die Fortschritte seit der Visitation von 1831 und die bedeutendern Mängel hervorgehoben werden, für deren Abhülfe weiter zu sorgen ist.

Im Seminar hoffen wir nächstens Zeugen einer erfreulichen Prüfung nach Vollendung der ersten Hälfte des zweiten Curses zu werden. — Für dürstige Seminaristen ist neulich auch in den Gemeinden Speicher und Trogen gesammelt worden. In jener sind die Beiträge auf 164 fl. 1 fr., in dieser auf 336 fl. 57 fr. gestiegen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß hier die beiden Wohlthäter, welche für das Budget des Seminars selbst 1800 fl. beigetragen hatten, ohne allzu arge Unbescheidenheit nicht wieder in Anspruch genommen werden durften. *)

Indem ich zu den einzelnen Gemeinden übergehe, tritt mir in Urnäsch die überall nachahmungswürdige Weise des H. Pfr. Schieß entgegen, der seine Mittheilungen für meinen Jahresbericht abschriftlich in ein besonderes Buch, unter dem Titel: „Beiträge zu einer Gemeindschronik“, einzutragen angefangen hat. Sie werden ihm, zumal sie manche Einzelheiten enthalten, die in meinem Berichte keine Stelle finden können, von künftigen Geistlichen und Geschichtsforschern warmen Dank gewinnen. — Im öffentlichen Confirmandenunterrichte ist nunmehr der Katechismus, so sehr ihn eigentlich der Pfarrer schätzt, ganz bei Seite gelassen worden, und es ist in der Winterkinderlehre das Evangelium Marci, überhaupt

*) Eine neuliche Angabe in der appenzeller Zeitung über diesen Gegenstand ist dahin zu berichtigen, daß den 19. Mai alle Unterstützungskosten bis auf diesen Tag bezahlt waren, und sich noch ungefähr 400 fl. in Cassé befanden; um aber die Unterstützungskosten bis ans Ende des zweiten Curses, Ostern 1837, vollständig zu bestreiten, scheint noch ein Bedürfnis von etwas über 900 fl. einzutreten.

aber die Schrift selber an dessen Stelle getreten, damit die jungen Leute zu der Quelle selbst hingeführt werden. — Den Schullehrern ist es von der Schulcommission zur Pflicht gemacht worden, sich bei den Alltagschülern jeden Montag nach dem Besuche der Kinderlehren zu erkundigen, wie das auch vom Pfarrer in den wöchentlichen Repetirschulen geschieht. — Zur bessern Einrichtung der Ostermontagsfeier ist der erste Schritt geschehen, indem zu den abgekürzten Gedächtnißübungen ein Kindergesang *) und eine Kinderpredigt hinzugefügt worden sind. — Seine Bemühungen, erbaulichen Lesestoff in's Volk zu bringen, sind dem Pfarrer besonders mit dem von der evangelischen Gesellschaft in Bern herausgegebenen Kalender **) gelungen. — Ein Selbstmörder, den diese Gemeinde im vergangenen Jahr hatte, war der erste aus derselben, dessen Leichnam nicht nach Trogen geschafft wurde, sondern mit Bewilligung der Nachbarn in einem abgelegenen Winkel der Heimath eines Sohnes seine Ruhestätte fand. — Die frühern Klagen über die sittlichen Gebrechen dieser Gemeinde müssen noch immer bestätigt werden. Eine Vorschule zu den bedauerlichen Erscheinungen, die auch im vergangenen Jahre nicht fehlten, bildet eine Unsitte, deren ernste Bekämpfung erst neulich begonnen zu haben scheint, daß nämlich in einem gewissen Bezirke die aufsagenden Kinder daselbst, nachdem sie am Sonntag Nachmittag aufgesagt hatten, sich in einem benachbarten Wirthshause mit Trinken und Tanzen belustigten. — Im Gebiete der Schule begegnen wir den Schullehrerconferenzen, die nun auch hier, je zu vierzehn Tagen, beim Ortspfarrer stattfinden. — Das Freischulgut ist auf 10,000 fl. angewachsen, wozu ein Beitrag von 800 fl. aus dem Erlöse verkauften Holzes mitwirkte, und die Freischule

*) Aus der „Sammlung einiger christlicher Lieder für Kinder mit zwei- und dreistimmigen Melodien.“ 3te Auflage. Schaffhausen und Basel. 1834.

**) Der christliche Hausfreund. Bern, Gaudard.

konnte nunmehr auf 28 Wochen verlängert werden. — Hingegen haben auch von außenher angetragene Beiträge zum Bau eines neuen Schulhauses im Dorf diese so dringende Verbesserung noch nicht zum Durchbruche gebracht. — Auch im verfloffenen Winter wurde übrigens wieder ununterbrochen Schule gehalten; der Besuch war aber schlecht, und die Rügen nachlässigen Schulbesuchs scheinen ziemlich aufgehört zu haben, seit einige Schreier ein Ungewitter gegen den zweiten und dritten Artikel der vorgeschlagenen Sitten- und Polizeigesetze aufzumühlen versuchten, wobei ihnen wenigstens der nächste Zweck, die Einschüchterung berufener Wächter, gelungen sein soll. — Gute Schulmittel, so kann ich schließlich noch rühmen, nehmen zu, und werden namentlich durch auswärtige Beiträge vermehrt. Auf diesem Wege hat seit einiger Zeit auch unser neues Gesangbuch bedeutende Verbreitung in den hiesigen Schulen gefunden. In der Gemeinde selber wächst der Sinn für Verbesserungen zusehens.

In Herisau wurde die Annahme des neuen Gesangbuches den 28. Brachmonat des vorigen Jahres von der Kirchhore beschlossen, und nur ungefähr 10 — 20 Hände erhoben sich gegen dieselbe. Der Gebrauch in der Frühpredigt, der schon vorher begonnen hatte, währte den ganzen Sommer hindurch fort, und neulich geschah, bald nachdem die zweite Auflage erschienen war, am Palmsonntage die vollständige Einführung mit sehr befriedigendem Erfolge. Für Arme wurde soviel gesammelt, daß 600 unentgeltliche Exemplare an solche ausgetheilt werden können. — Der neue Gottesacker konnte seit dem 4. Weinmonat gebraucht werden. An diesem Tage fand die Einweihung desselben durch eine Predigt an Ort und Stelle selbst statt; eine Feierlichkeit, die ohne Zweifel die erste ihrer Art in unserm Lande war und daher sehr viele Zuhörer herbeizog. Die Predigt, die unser H. Cammerer bei diesem Anlasse hielt, ist zum Andenken an diesen Tag gedruckt und also ohne Zweifel Ihnen Allen bekannt gewor-

den. *) — Merkwürdig ist hier auch das erste Beispiel einer Kleinkinderschule in unserm Canton, die im Frühling des vergangenen Jahres als Privatunternehmen begonnen hat und noch fortwährt; es ist nur zu bedauern, daß wenige unserer Dörfer groß genug sind, um zu ähnlichen Privatunternehmen einzuladen. — Eine andere Verbesserung im Schulwesen ist die Erhöhung der Schullehrergehalte außer dem Dorfe, die nun auch von 4½ fl. auf 5 fl. gebracht worden sind.

Auch Schwellbrunn hat nunmehr, den 8. Mai, die Einführung des neuen Gesangbuches beschlossen und das erste Beispiel einer einhelligen Annahme desselben hinter der Sitter gegeben. Die Vollziehung des Beschlusses wird seit dem Neujahre durch fleißige Uebungen vorbereitet. — Im Herbstmonat haben auf den Antrag des Pfarrers auch die Vorsteher alle Kinder vom zehnten Jahre an zum fleißigen Besuche der Kinderlehre und die Schullehrer zu den nöthigen Vorbereitungen auf dieselbe verpflichtet und zugleich verordnet, daß in den Winterkinderlehren neben den Confirmanden auch die übrigen Kinder von obigem Alter an beschäftigt werden, was dann wirklich vorläufig mit den Repetirschülern begonnen hat. — Eine Winterschule wurde hier früher nur im Dorfe gehalten; letzten Winter sollte das auch in den übrigen vier Schulbezirken geschehen, und geschach wirklich ununterbrochen in zwei derselben; in zwei andern fand aber, wegen der häufig stürmischen Witterung, eine Unterbrechung statt. *)

Schönengrund war die zweite Gemeinde hinter der Sitter, die sich zur Einführung des neuen Gesangbuches entschloß. Auf Antrieb mehrerer Privaten wurde den 21. Nov-

*) Einweihungsrede bei Eröffnung des neuen Friedhofes in Herisau den 4. Oktober 1835, gehalten von J. J. Walser, erstem Pfarrer. Herisau, Egli. 8.

**) Der Raum nöthigt den Setzer, die Reihenfolge der Gemeinden hier zu ändern.

nung dieses Jahres eine außerordentliche Kirchhore gehalten, welche diese Einführung mit großer Mehrheit beschloß, indem nur etwa zehn Hände sich dagegen erhoben. Schon vorher hatte der Ortspfarrer eine Summe von 30 fl. 45 fr. zusammengebracht, um an ärmere Personen unentgeltliche Exemplare auszutheilen. Nach vorangegangenen fleißigen Uebungen erfolgte die Einführung am Palmsonntage. — Noch in den vorjährigen Bericht hätte die zu spät eingetroffene Mittheilung gehört, daß auch Schönengrund in seiner Schule getrennte Schulzeit für die untere und obere Classe seiner Alltagschüler eingeführt, und, wie mehrere andere Gemeinden, jener den Nachmittag, dieser den Vormittag angewiesen hat. Seither sind die Schulmittel, namentlich durch 50 Exr. des neuen Testaments und durch das neue Gesangbuch, vermehrt worden. Endlich ist auch hier die erste Grundlage zu einem Freischulfond gelegt worden, nämlich von Peterzell her ein Vermächtniß von 100 fl. für diesen Zweck geschehen. Somit ist nun in allen Gemeinden des Landes wenigstens ein Anfang für solche Stiftungen vorhanden.

In Waldstatt ist die Wahl eines neuen Lehrers der Anlaß zu verschiedenen bedeutenden Verbesserungen in der Schule geworden. Auch hier besteht nun eine getrennte Schulzeit für die untern und obern Classen, und der Schul-lehrer empfängt das ganze Jahr hindurch einen wöchentlichen Gehalt von 4 fl. 30 fr. nebst unentgeltlichem Brennmaterial für Heizung des Schulzimmers.

(Beschluß folgt.)

Historische Analecten.

Generalmajor J. J. von Baumann.

Der Appenzeller, welcher zu den höchsten militärischen Stellen, die je einer unserer Landsleute bekleidete, sich emporrang, gehörte unter unsere Zeitgenossen, und doch ist er